



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 "Kurpark", 2. Änderung	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 "Ortskern-West", 3. Änderung	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 "Gewerbegebiet Erwitte-Nord", 11. Änderung	8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 "Posthof", 1. Änderung	10
6. Öffentliche Bekanntmachung Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	12
7. Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2020	12
8. Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Fläche	15
9. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am Donnerstag, 6. Februar 2020, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses	16
10. Anmeldungen am Städtischen Gymnasium Erwitte für das Schuljahr 2020/2021	17
11. Anmeldungen an der Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Schuljahr 2020/2021	17

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2019 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 12.11.2019 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Aufgabenbereich Planung und Umwelt, Kö-

nigshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

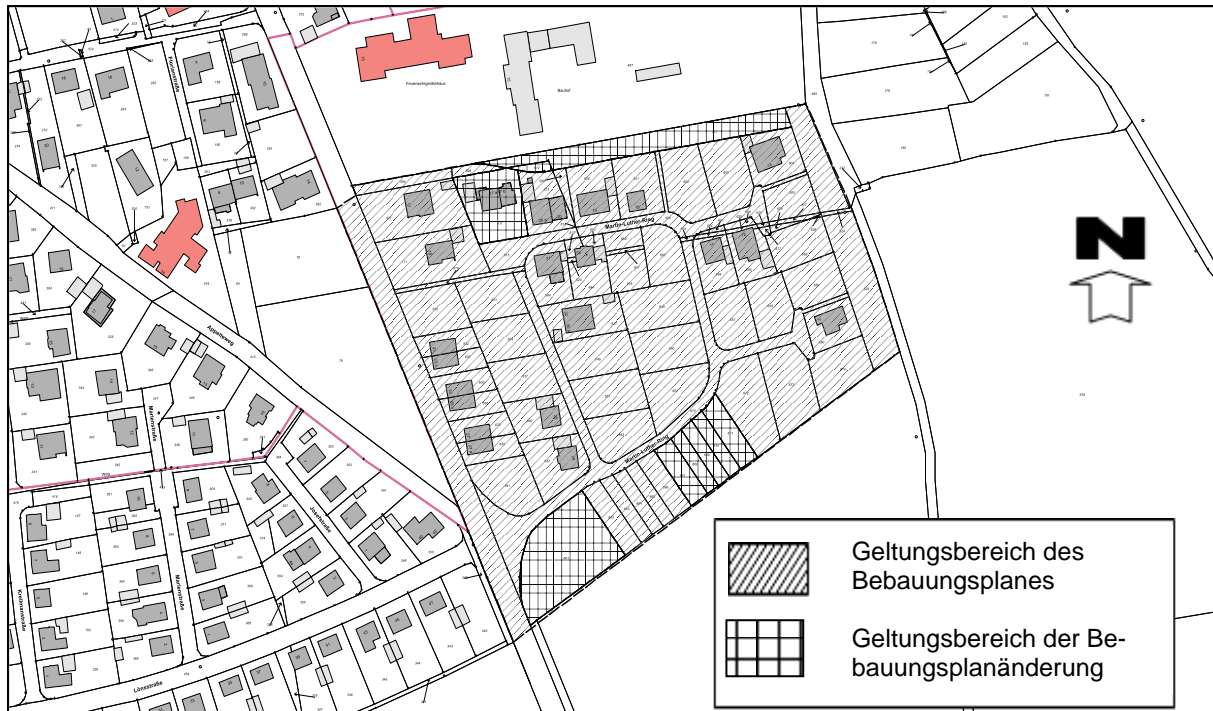
Erwitte, 14.11.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2019 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 12.11.2019 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Aufgabenbereich Planung und Umwelt, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

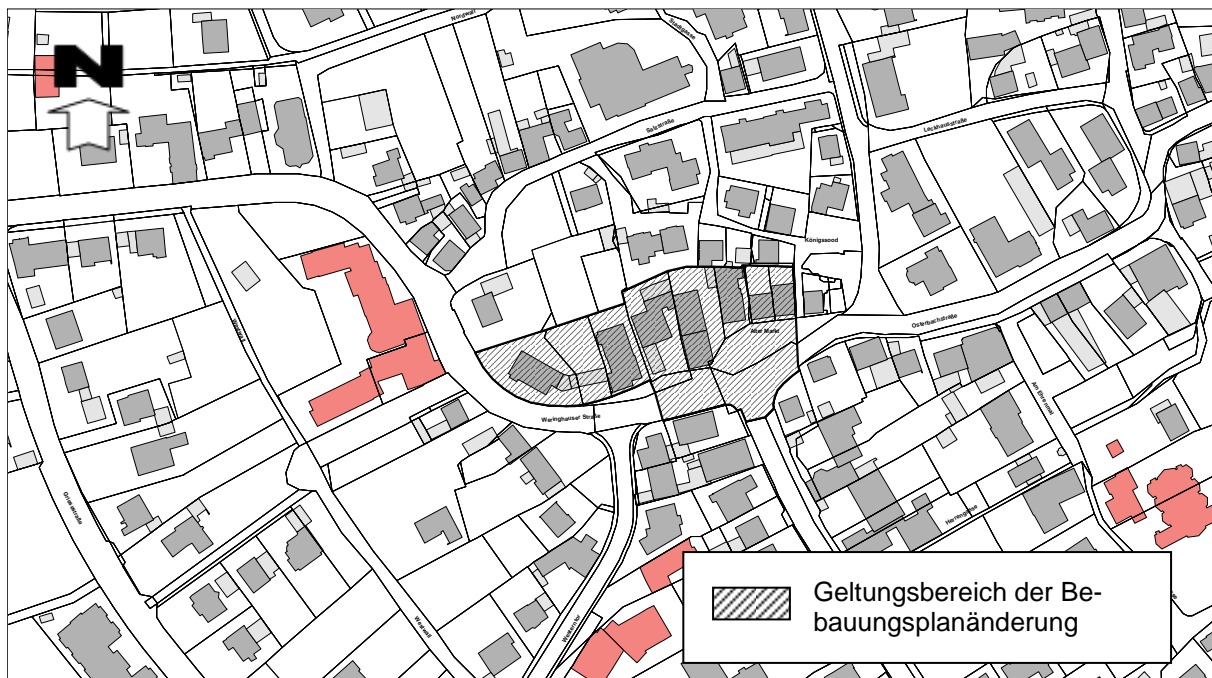
Erwitte, 14.11.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 3. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung dahingehend zu ändern, dass

- die Art der baulichen Nutzung in ein „Urbanes Gebiet“ umgewandelt wird
- die Grundflächenzahl wird auf 0,6 und die Geschossflächenzahl auf 1,6 erhöht.
- Für die Flurstücke Nr. 76 und 77 wird die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden zusammengefasst und auf 13 WE festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und damit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- u. Gestaltungsausschusses der Stadt Erwitte vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **13.02.2020 – 13.03.2020 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 20.01.2020

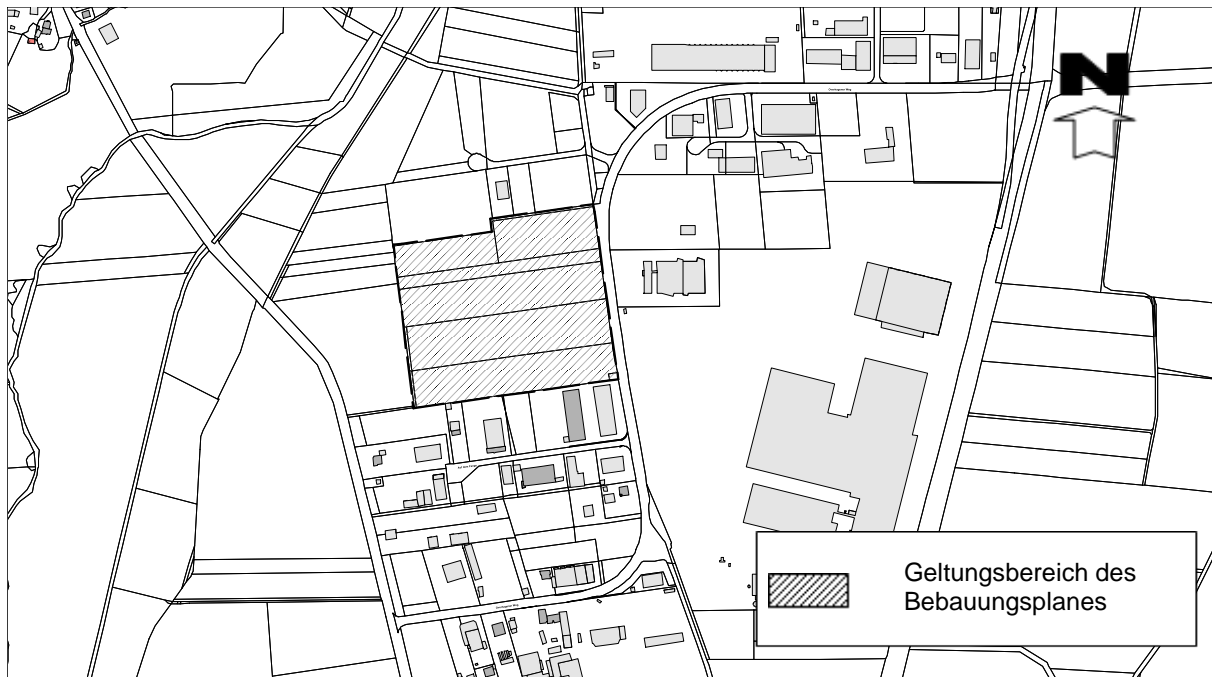
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“, 11. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossen:

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **13.02.2020 – 13.03.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, 59597 Erwitte, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest LWL	Schutzgut Natur u. Landschaft Schutzgut Tier u. Pflanzen Schutzgut Boden Schutzgut Kultur
Fachgutachten		Umweltbericht: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Boden, Klima und Luft, Fläche, Menschen, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit		

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.10.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 22.01.2020

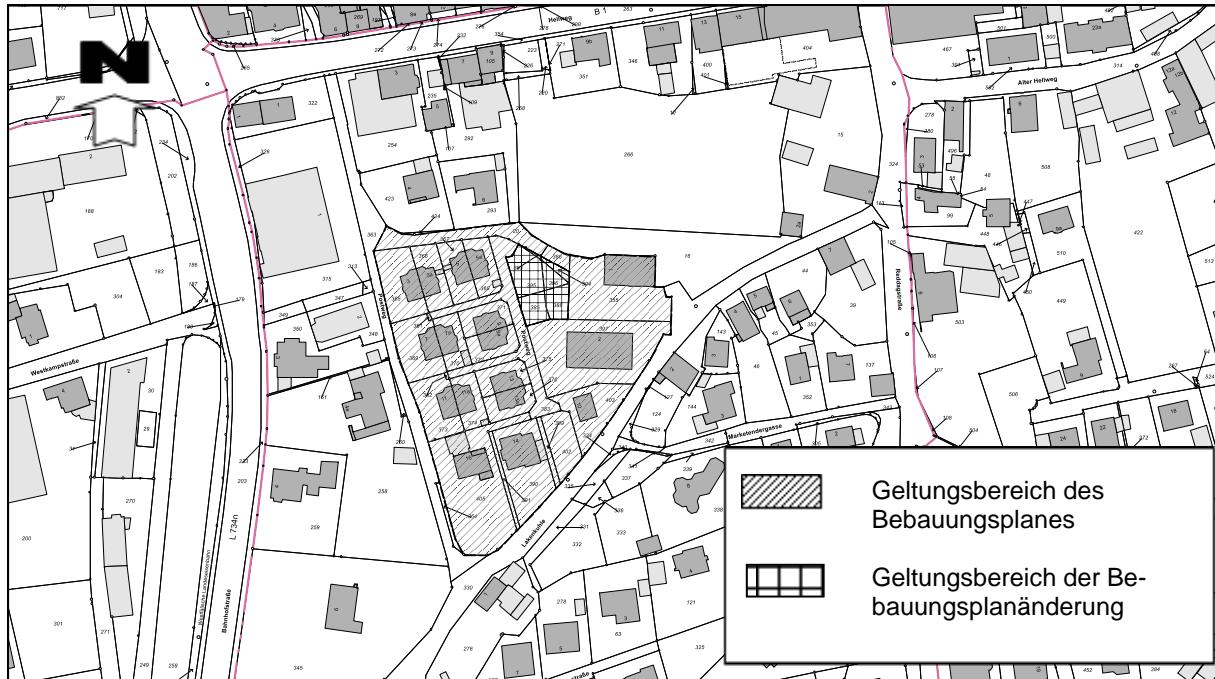
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 "Posthof", 1. Änderung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist dahingehend zu ergänzen, dass eine Verpflichtung zur Herstellung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit aufgenommen wird. Daneben sind die vorhandenen Darstellungs- und redaktionellen Fehler zu korrigieren.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 26 „Posthof“ ist in der geänderten Fassung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von drei Wochen erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden erneut einzuholen. Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 26 „Posthof“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.02.2020 – 04.03.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL Kreis Soest	Schutzgut Boden, Fläche Schutzgut Tiere, Pflanzen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 17.12.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 20.01.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51/52 vom 28.12.2019 unter der lfd. Nr. 955 auf der Seite 572 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Erwitte, 07.01.2020

gez. Wessel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	450.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	450.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	450.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	450.300 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 450.300 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht

mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, den 25. Oktober 2019

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsversammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. Dezember 2019
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez. Hüls

Zweckverbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Erwitte beabsichtigt, folgende öffentliche Fläche einzuziehen, um sie an die Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu veräußern.

1. Öffentliche Teilfläche des Gehweges vor dem Grundstück Dietrich-Ottmar-Straße 27a
Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 23, Flurstück 157

Ein Lageplan, aus welchem die einzuziehende Fläche ersichtlich ist, können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung, Straßenbau, Rathaus, Am Markt 13, Zimmer 307 eingesehen werden.

Zur Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken geäußert werden. Diese können mündlich oder zur Niederschrift beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung und Straßenbau unter obiger Adresse oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte gerichtet werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 20.01.2020
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Am Donnerstag, dem 6. Februar 2020, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erwitte eine Sitzung des Rates der Stadt Erwitte (40. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020) mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
1.		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2.		Mitteilungen der Verwaltung
3.		Anfragen von Ratsmitgliedern
4.	3/2020	Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO
5.	170/2019	Wirtschaftsplan Gebäudebetrieb Erwitte 2020
6.	1/2020	Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
7.	5/2020	Erlass einer Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
8.		Mitteilungen der Verwaltung
9.		Anfragen von Ratsmitgliedern
10.	2/2020	Aufstellung über gerichtliche Streitverfahren
11.	9/2020	Vergabeangelegenheit
12.	10/2020	Vergabeangelegenheit
13.	8/2020	Grundstücksangelegenheit
14.	7/2020	Grundstücksangelegenheit
15.	6/2020	Mietangelegenheit



Schule gemeinsam erleben

STÄDTISCHES GYMNASIUM ERWITTE

www.gymnasium-erwitte.de

- **MINT-freundliche Schule:** neue Ausstattung zum Experimentieren, Forschen und Entwickeln
- **Digitale Schule:** mediengestützter Unterricht mit Smartboard, Laptop, Beamer sowie Robotik
- **Sprachenprofil** mit Englisch, Französisch, Spanisch und Latein
- **Musisches Profil:** Chöre, Bands und Ensembles sowie offene Kunstwerkstatt
- **Lernwerkstätten** in Mathematik, Englisch, Deutsch, Französisch und Latein
- **Lerncoaching und individuelle Lernberatung**
- **Flexibles Nachmittagsangebot** in Jst. 5 und 6 / verlässliche Betreuung bis 15.30 Uhr möglich

ANMELDUNGEN Schulj. 2020/21 Klasse 5 + Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe



14.02. - 28.02.

von 8.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich

Mo. 17.02. / Mi. 19.02. + 26.02.

von 15.00 - 17.00 Uhr

KEINE ANMELDUNGEN am 21.02. und 24.02. (bewegliche Ferientage)

Zur Anmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit: • Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde • Halbjahreszeugnis im Original • Schulformempfehlung der Grundschule • Anmeldeschein (wird durch die Grundschule ausgegeben)



KONTAKT

Sekretariat SGE . Glasmerweg 12 . Fon 0294312688 . info@gymnasium-erwitte.de



ANMELDUNG FÜR DIE KLASSE 5 AN DER SEKUNDARSCHULE ANRÖCHTE/ERWITTE

Mit längerem gemeinsamen Lernen zu allen Schulabschlüssen der Sek. I

UNSER PROFIL

- gemeinsam lernen - gemeinsam aufwachsen
- integrierte Form
- individuelle Förderung und Forderung
- Fremdsprachenangebot: Englisch, Spanisch, Französisch
- individuelle Berufs- und Studienvorbereitung

www.sekae.de/anmeldung



E-Mail: post@sekae.de

WANN UND WO

Freitag, 14.02. bis Freitag, 28.02.2020
von 8:00 bis 13:00 Uhr

zusätzlich

am 19.02. (Mi) und 27.02.2020 (Do)
bis 17:00 Uhr

Keine Anmeldungen am
24.02. und 25.02.2020
(bewegliche Ferientage)

Sekretariat Anröchte
Im Hagen 3
59609 Anröchte
02947-888940

Sekretariat Erwitte
Glasmerweg 14
59597 Erwitte
02943-2531

UNTERLAGEN

Familienstammbuch bzw.
Geburtsurkunde

Anmeldeschein
(von der Grundschule ausgegeben)

Halbjahreszeugnis der Klasse 4 im
Original mit begründeter Empfehlung
für die Schulform

Kopie des Impfausweises

vorhandene Schwimmabzeichen

